

1
2
3
4
5
6

7
8
9

10
11
12

13

14
15
16
17

18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

FDP-Bundestagsfraktion

Positionspapier

Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen

- Stand: 12.05.2010 -

Beschluss der FDP-Bundestagsfraktion vom xx.05.2010

1	<u>Gliederung</u>	
2		
3	A. Stärkung von Prävention, Intervention und Information.....	3
4	I. Eltern und Kinder stärken	3
5	II. Bindungsforschung	4
6	III. Frühzeitige Erkennung von potenziellen Sexualstraftätern.....	5
7	IV. Projektinitiative „Kein Opfer werden“	5
8	V. Persönliche Eignung der Beschäftigten prüfen.....	6
9	VI. Sexualpädagogik und Sexuelle Gewalt als Themen in Aus-, Fort- und Weiterbildung	6
10	VII. Netzwerkstrukturen auf lokaler Ebene etablieren	6
11	VIII. Werbung mit nackten Kinder begrenzen	7
12	IX. Kultur des Hinschauens in Institutionen stärken.....	7
13	B. Rechtliche Maßnahmen und Mechanismen	7
14	I. Ausbau der psychotherapeutischen Behandlung	7
15	II. Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren.....	8
16	III. Einschränkung des Strafbefehls	8
17	IV. Wertungswiderspruch hinsichtlich der Strafandrohung bei § 184b Absatz 4 StGB	8
18	V. Anpassung von Verjährungsvorschriften im Zivilrecht	8
19	VI. Personelle und sachliche Ausstattung der Ermittlungsbehörden verbessern	9
20	VII. „Löschen statt sperren“	9
21	VIII. Einrichtung von „Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften“	10
22	VIII. Entschädigung für Opfer des sexuellen Missbrauchs.....	11
23		
24		

1 Es ist eine politische Aufgabe, den Missbrauch von Kindern dauerhaft und effektiv zu
2 unterbinden. Zugleich ist es Ausdruck des Rechtsgebots unserer Verfassung. Diese
3 Aufgabe ist von herausragender Bedeutung.

4
5 Die FDP-Bundestagsfraktion unterstützt die Bundesregierung nachdrücklich bei der
6 Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs und begrüßt die Einrichtung des Runden
7 Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in
8 privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ unter dem
9 gemeinsamen Vorsitz der Bundesministerin für Justiz, der Bundesministerin für Familie,
10 Senioren, Frauen und Jugend und der Bundesministerin für Bildung und Forschung
11 sowie die Ernennung einer unabhängigen Beauftragten als Ansprechpartnerin für
12 Betroffene, zur Aufarbeitung der Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs in
13 Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im
14 familiären Bereich in der Vergangenheit und zur Erarbeitung von sich aus der
15 Aufarbeitung ergebender Empfehlungen für immaterielle und materielle Hilfen für die
16 Opfer durch die Verantwortungsträger.

17
18 Der Missbrauch von Kindern stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde
19 dar. Opfer sind Kinder, die Anspruch auf Schutz und Fürsorge haben. Der 13. Kinder-
20 und Jugendbericht geht davon aus, dass jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder
21 zwölfte Junge in Deutschland von sexueller Gewalt betroffen sind (BT-Drs. 16/12869).
22 Sexueller Missbrauch kann zu langfristigen körperlichen, psychischen und sozialen
23 Schäden bei den Opfern führen; er findet zumeist im Umfeld der Kinder statt, d.h., Kinder
24 und Jugendliche werden durch Väter, Mütter, Geschwister, Verwandte, Gleichaltrige,
25 Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer und andere Vertrauenspersonen in
26 ihrem Umfeld missbraucht.

27
28 Ausgehend von der geltenden Rechtslage und den bereits ergriffenen operativen
29 Maßnahmen muss es nun allen politischen Kräften gemeinsam darum gehen, normative
30 Schutzlücken, aber auch Vollzugsdefizite zu identifizieren. Zudem gilt es, die
31 vorhandenen untergesetzlichen Maßnahmen und Mechanismen auf Effizienz und
32 Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen. Prävention, Intervention und Information
33 müssen gestärkt werden.

34 35 36 **A. Stärkung von Prävention, Intervention und Information**

37 **I. Eltern und Kinder stärken**

38 In erster Linie sind die Eltern für das Wohl des Kindes verantwortlich. Das Grundgesetz
39 weist die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz der Kinder zu allererst den
40 Eltern zu. Die elterliche Sorge umfasst den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein
41 Wohl. Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich im Rahmen der Prävention für eine frühe
42 Elternbildung und niedrigschwellige Angebote an Eltern ein; als Beispiel kann auf das
43 Dormagener Modell verwiesen werden. Parallel könnten durch die Bundeszentrale für

1 gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Rahmen einer Orientierung an Alter und
2 Entwicklungsstufen weitere Informationsmaterialien erstellt werden, die sich an Eltern und
3 auch an Kinder richten. Im Kontext des gesetzlichen Auftrags nach §1 SCHKG kann die
4 Sexualaufklärung der BZgA einen wichtigen Beitrag zur Primärprävention von sexuellem
5 Missbrauch leisten, indem sie über die sexuelle Entwicklung von Kindern aufklärt und für
6 die Grenzen der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. Des Weiteren
7 kommt der Elternordner „Gesund groß werden“ oder auch der Internetauftritt
8 „kindergesundheit-info.de“ für Eltern in Betracht. Die Weitergabe dieser Informationen
9 durch Kinder- und Jugendärzte im Rahmen der gesetzlichen
10 Kinderfrüherkennungsuntersuchungen ist zu prüfen. Eltern können so für das Thema der
11 sexuellen Entwicklung und die Auswirkungen und Folgen des sexuellen Missbrauchs
12 ihrer Kinder sensibilisiert und auf Beratungsstellen auch im Internet hingewiesen werden.
13 Um einen angemessenen und sicheren Umgang mit den Risiken und Chancen der
14 Neuen Medien zu erlernen, ist es auch erforderlich, die Medienkompetenz von Eltern,
15 Großeltern, der Kinder sowie aller, die am Aufwachsen von Kindern beteiligt sind, zu
16 stärken.

17
18 Kinder wagen es oft nicht, auf den Missbrauch bei Personen, denen sie vertraut haben
19 und zu denen eine gewisse Abhängigkeit bestand, hinzuweisen. Das Selbstbewusstsein
20 von Kindern und Jugendlichen und ihre Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist
21 daher im Sinne eines „empowerment“ zu stärken, damit sie „Nein“ sagen können und
22 lernen, zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden und Grenzen zu
23 ziehen, damit sie Missbrauch erkennen und diesen klar benennen können. Dazu
24 existieren schon eine Vielzahl von innovativen Projekten und Maßnahmen in
25 Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfe zur Körper- und Sexualaufklärung, zur
26 Selbstbehauptung und Selbstwertstärkung, an die man anknüpfen könnte.
27 Erfolgversprechend und nachhaltig sind Präventionskonzepte, die in die Konzeption der
28 Einrichtung eingebettet sind, und eine Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals
29 beinhalten. Die Analyse, Zusammenstellung und Evaluation muss Erkenntnisse zur
30 Wirksamkeit und Optimierung solcher Interventionen liefern.

32 II. Bindungsforschung

33 Kinder brauchen für ihre Entwicklung Bindungspersonen, die für ihre emotionalen
34 Bedürfnisse verfügbar sind. Zentraler Ort für die Vermittlung von Wärme, Geborgenheit,
35 Bildung und Erziehung ist die Familie. Die Erfahrungen mit Bindungspersonen formen die
36 kognitiven, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten von Kindern. Sichere
37 Bindungen bieten Schutz, unsichere Bindungen können Risikofaktoren darstellen Denn
38 während selbstbewusste und aufgeklärte Kinder auf Annäherungen und „Testrituale“ von
39 Pädosexuellen mit Protest oder Abwehr reagieren, sind Kinder mit instabilen Bindungen,
40 die zu wenig Zuwendung und Anerkennung erfahren haben, leichter zu manipulieren.
41 Auch wenn sich – so der 13. Kinder- und Jugendbericht - besondere Risikofaktoren im
42 Bereich des sexuellen Missbrauchs nicht benennen lassen, so hat sich in zwei

1 Längsschnittstudien vor allem eine geringe Fürsorge für das Kind sowie wenig
2 emotionale Unterstützung durch die Mutter als problematisch herauskristallisiert.

3
4 Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich daher dafür ein, die Forschung zu Kindheit,
5 Bindung und Bildung zu intensivieren, den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse
6 in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Praxis zu befördern und verstärkt über die
7 Rolle von stabilen Bindungen der Kinder zu informieren.

9 **III. Frühzeitige Erkennung von potenziellen Sexualstraftätern**

10 Ein gravierendes Hindernis bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch sind
11 fehlende Präventionsprojekte für Menschen mit pädophiler Neigung. Bundesweit gibt es
12 kaum Anlaufstellen.

13
14 Vorbildcharakter haben die von Professor Beier geleiteten Projekte „Prävention von
15 sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“, besser bekannt unter dem Namen „Kein
16 Täter werden“ und das „Präventionsprojekt Kinderpornographie“ am Institut für
17 Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité. Daneben gibt es ähnliche Projekte in
18 Kiel und Regensburg. (Kiel: Prof. Bosinski, "Sektion für Sexualmedizin im
19 Universitätsklinikum SH"; Regensburg: Prof. Osterheider, Forensische Psychiatrie
20 Universitätsklinik). Ernsthafte Prävention muss die Kooperationswilligkeit potenzieller
21 Täter vor der Tat nutzen. Derartige Präventionsmaßnahmen bilden daher den Grundstein
22 für die Bekämpfung der sexuellen Darstellung von Kindesmissbrauch und des darauf
23 basierenden sexuellen Kindesmissbrauchs.

24
25 Der Erhalt der bestehenden Projekte durch finanzielle Absicherung ist unbedingt zu
26 gewährleisten. Darüber hinaus sollten entsprechende Projekte bundesweit auf jede
27 Universitätsklinik ausgedehnt werden.

29 **IV. Projektinitiative „Kein Opfer werden“**

30 Dem Projekt „Kein Täter werden“ sollte spiegelbildlich ein Projekt mit der Zielrichtung
31 „Kein Opfer werden“ hinzugefügt werden.

32
33 Ziel muss es insbesondere sein, anonyme Anlaufstellen einzurichten, die einem Opfer
34 konkrete Hilfen und Beratung bieten, wenn das soziale Netzwerk des Opfers gerade
35 deswegen versagt, weil auch der Täter in dieses soziale Netzwerk eingebunden ist.
36 Diese Stelle sollte Hilfesuchenden umfassend, also in psychologischer, medizinischer
37 sowie rechtlicher Hinsicht, zur Seite stehen. Verfolgt wird das Ziel, das Kartell des
38 Schweigens schneller zu durchbrechen. Ein solches Projekt soll auch Zeugen offen
39 stehen, die beispielsweise innerhalb eines sozialen Netzwerkes von
40 Missbrauchshandlungen erfahren, sich aber aus verschiedenen persönlichen Gründen
41 nicht aus diesem Netzwerk heraus bewegen können oder wollen. Auch hier könnte eine
42 anonyme Anlaufstelle eine sinnvolle Hilfe sein. Zu prüfen ist, wie bereits bestehende

1 Angebote für Kinder und Jugendliche wie etwa die „Nummer gegen Kummer“ einbezogen
2 werden können.
3

4 **V. Persönliche Eignung der Beschäftigten prüfen**

5 Eine besondere Verantwortung liegt bei öffentlichen und privaten Trägern dann vor,
6 wenn Kinder und Jugendliche in deren Obhut gegeben werden. Da sich Menschen mit
7 pädophilen Neigungen oftmals Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und
8 Jugendlichen suchen, setzt sich die FDP-Bundestagsfraktion dafür ein, im Rahmen des
9 geplanten Kinderschutzgesetzes § 72a SGB VIII dahingehend zu ändern, dass sich die
10 Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Einstellung oder Vermittlung und
11 gegebenenfalls in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein
12 erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lassen, da in dieses alle kinder-
13 und jugendschutzrelevanten Verurteilungen auch im unteren Strafbereich aufgenommen
14 werden; entsprechendes soll durch Vereinbarungen auch mit Trägern von Einrichtungen
15 und Diensten gewährleistet sein. Die Thematik des sexuellen Missbrauchs sollte auch im
16 Bereich des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens mit Blick auf eine Abschreckung
17 von pädosexuellen Bewerberinnen und Bewerbern zum Tragen kommen.
18

19 **VI. Sexualpädagogik und Sexuelle Gewalt als Themen in Aus-, Fort- und Weiterbildung**

20 Berufsgruppen, die täglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen dafür
21 ausgebildet sein, sexuellen Missbrauch zu erkennen und professionell reagieren zu
22 können. Sexualpädagogik und die Thematik der sexuellen Gewalt muss daher auch
23 Gegenstand der entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte bei sozialen und
24 pädagogischen Berufen sein, um die normale psychosexuelle Entwicklung bei Kindern
25 von sexualisiertem, auffälligem Verhalten unterscheiden zu können. Insbesondere im
26 Bereich von Kindertagesstätten und Schulen sollten Leitlinien zum Umgang bei Verdacht
27 auf sexuellen Missbrauch implementiert und innerhalb des Personals bekannt gemacht
28 werden. Die Thematik des sexuellen Missbrauchs könnte zudem im Rahmen der
29 Materialien zur Entwicklung von Medienkompetenz für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher
30 sowie Lehrerinnen und Lehrer aufgegriffen werden.
31

32 **VII. Netzwerkstrukturen auf lokaler Ebene etablieren**

33 Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche
34 vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Konkretisiert wird dieser Schutzauftrag, der sich
35 auch auf den sexuellen Missbrauch bezieht, in § 8 a SGB VIII. Für diese Aufgabe sollten
36 Jugendämter angemessen ausgestattet sein. Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe ist
37 zu evaluieren; Standards sind gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Auch sollte die
38 Forschung zu Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine
39 Kindeswohlgefährdung verweisen, intensiviert werden.
40

41 Mit der Meldung, Aufklärung und den Folgen von Missbrauch sind unterschiedliche
42 Personenkreise wie Eltern, Verwandte, Bekannte, Erzieher, Lehrer, Vereinsmitglieder,

1 Mitarbeiter der freien Jugendhilfe, der Jugend- und Gesundheitsämter, Polizisten,
2 Staatsanwälte, Richter, Ärzte befasst. Für eine bessere Kooperation dieser
3 Berufsgruppen sollten gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote vorgesehen
4 werden. Ferner ist zu prüfen, wie die Kommunikation zwischen Ärzten, Jugendämtern
5 oder auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen verbessert werden kann, ohne das
6 Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die ärztliche Schweigepflicht, die freie
7 Arztwahl und das Elternrecht unverhältnismäßig einzuschränken.

9 **VIII. Werbung mit nackten Kinder begrenzen**

10 Bilder von nackten oder nur spärlich bekleideten Kindern können bei entsprechend
11 veranlagten Personen einen Schlüsselreiz darstellen. Die FDP-Bundestagsfraktion
12 schließt sich daher dem Appell des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte an die
13 Unternehmen und Werbeagenturen an, auf Werbung mit unbekleideten bzw. nur spärlich
14 bekleideten Kindern zu verzichten. Wir sehen hier allerdings keinen Regulierungsbedarf,
15 sondern vertrauen auf Selbstkontrolle seitens der Werbewirtschaft.

17 **IX. Kultur des Hinschauens in Institutionen stärken**

18 Standards und Leitlinien zum Umgang mit sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und
19 Missbrauch in Erziehungsinstitutionen sollten daraufhin überprüft und entwickelt werden,
20 ob sie dazu beitragen können, die psychische, physische und sexuelle Intimität und
21 Integrität von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Grenzverletzungen zu
22 schützen. Es gilt Organisationskulturen zu fördern, die Grenzüberschreitungen ahnden
23 und den Opfern das Vertrauen, sich offenbaren zu können, geben.

26 **B. Rechtliche Maßnahmen und Mechanismen**

27 **I. Ausbau der psychotherapeutischen Behandlung**

28 Das geltende Recht erlaubt bereits heute verschiedene Maßnahmen, mit denen Täter zur
29 Durchführung von psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungen
30 bewegt werden sollen (vgl. u.a. § 56c StGB, § 68b StGB, § 153a StPO und §9 StVollzG).

31
32 Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Regelungen umfassend sind oder ggf. Schutzlücken
33 aufweisen. Diese bestehen möglicherweise bei Sexualstraftätern, die sich im geringeren
34 Strafmaß bewegen oder dadurch, dass diese Behandlungen teilweise nicht verpflichtend
35 sind. Dabei ist auch zu hinterfragen, ob von bestehenden Möglichkeiten durch die Richter
36 hinreichender Gebrauch gemacht wird. Der Kostenpunkt darf kein Ablehnungsgrund sein.
37 Die Länder sind darüber hinaus zu ermutigen, ihre bestehenden Therapieplätze und
38 Einrichtungen auszubauen, damit die rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis voll
39 ausgeschöpft werden können.

1 **II. Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren**

2 Die Besonderheiten von Sexualstraftaten finden im Strafprozess ggf. nicht ausreichend
3 Berücksichtigung (vgl. § 246a StPO). Die Frage, ob ein Täter unter einer
4 behandlungsbedürftigen Störung leidet, ob er therapiefähig ist und welche Form der
5 Behandlung bei ihm indiziert ist, ist im Strafverfahren bei zweifelsfrei vorhandener
6 Schuldfähigkeit des Täters sowohl für die Bemessung der Strafe als auch prognostisch
7 für deren etwaige Aussetzung zur Bewährung erheblich.

8
9 Durch eine stärkere Berücksichtigung des präventiven Opferschutzes im deutschen
10 Strafrecht, etwa durch die Einführung einer Pflicht zur Begutachtung gefährlicher Gewalt-
11 und Sexualstraftäter in der gerichtlichen Hauptverhandlung, könnte dieses
12 Aufklärungsdefizit vermieden und die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit des Täters
13 deutlich reduziert werden.
14

15 **III. Einschränkung des Strafbefehls**

16 Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 bis 412 StPO) ist im deutschen Recht ein
17 vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung der leichten Kriminalität. Die Besonderheit des
18 Strafbefehlsverfahrens liegt darin, dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung ohne
19 mündliche Hauptverhandlung führen kann.
20

21 Zu prüfen ist, ob zwecks der Auseinandersetzung mit dem Täter die Durchführung eines
22 Strafbefehlsverfahrens bei Sexualdelikten, dessen Opfer Kinder sind, eingeschränkt
23 werden soll. Diese Einschränkung des Strafbefehlsverfahrens darf jedoch nicht zu Lasten
24 der Opfer gehen. Auch ein Ausweichen auf die Einstellung des Verfahrens ist zu
25 vermeiden.
26

27 **IV. Wertungswiderspruch hinsichtlich der Strafandrohung bei § 184b Absatz 4 StGB**

28 Im Zusammenhang mit der Strafandrohung für den Besitz und das sich Verschaffen von
29 kinderpornographischen Schriften in § 184b Absatz 4 StGB besteht möglicherweise ein
30 Wertungswiderspruch. Mit einer Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu zwei
31 Jahren hat das Delikt immer noch den Charakter eines „Kavaliersdelikts“, obwohl die
32 Konsumenten der sexuellen Darstellung von Kindesmissbrauch letztlich den Anlass für
33 die Herstellung geben.
34

35 Eine Erhöhung des Strafrahmens würde der mittelbaren Förderung des sexuellen
36 Missbrauchs entgegenwirken.
37

38 **V. Anpassung von Verjährungsvorschriften im Zivilrecht**

39 Nach der geltenden Rechtslage verjähren die deliktischen Ansprüche des Opfers gegen
40 den Täter grds. nach drei Jahren. Bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen
41 Selbstbestimmung tritt eine Hemmung bis zum 21. Lebensjahr ein. Somit tritt eine
42 Verjährung meist mit dem 24. Lebensjahr des Opfers ein.

1
2 Wie der aktuellen Berichterstattung zu entnehmen ist, sind die Opfer jedoch häufig bis
3 zum 24. Lebensjahr nicht in der Lage, öffentlich mit den Geschehnissen umzugehen.
4 Daher ist eine Verlängerung der Verjährung in Betracht zu ziehen.
5

6 **VI. Personelle und sachliche Ausstattung der Ermittlungsbehörden verbessern**

7 Die Erfolge der Ermittlungsbehörden in Bund und Ländern in diesem Bereich müssen
8 fortgesetzt werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Polizei und
9 Staatsanwaltschaften, die bereits sehr sensibel auf Anzeigen und Erkenntnisse in diesem
10 Bereich reagieren, ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen, um
11 dieser Aufgabe gerecht zu werden. So stehen auch die zuständigen Länder in der Pflicht,
12 ihre jeweiligen Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte entsprechend auszustatten
13 sowie für hinreichende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu sorgen.
14

15 **VII. „Löschen statt sperren“**

16 Als Verbreitungsmedium für die Dokumentation der sexuellen Darstellung von
17 Kindesmissbrauch in digitaler Form (z.B. Audio-Video Formate, Bilder) wurde in den
18 letzten Jahren zunehmend das Internet von den Straftätern genutzt. Der Großteil des
19 Handels mit Bildern und Filmen mit sexuellen Kindesmissbrauchs-Darstellungen findet
20 dabei aber nicht über frei zugängliche Websites im World Wide Web statt. In der Regel
21 werden stattdessen weniger „öffentliche Kanäle“ benutzt wie zum Beispiel Peer-to-Peer-
22 Netzwerke, File-Sharing-Anbieter, Chatrooms und geschlossene Foren oder der
23 klassische Weg per MMS oder Briefpost.
24

25 Die Bekämpfung und Strafverfolgung dieser Verbreitungsformen ist von zentraler
26 Bedeutung – jedoch dürfen dabei nicht die Grundsätze der Informationsfreiheit, der
27 informationellen Selbstbestimmung, der Unschuldsvermutung und der Gewährleistung
28 der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aufgegeben werden.
29

30 Während in Deutschland vorrangig die verdachtslose und verdachtsunabhängige
31 Vorratsdatenspeicherung Anwendung gefunden hat, haben sich in anderen Ländern (z.B.
32 Österreich oder USA) verdachtsabhängige technische Maßnahmen (z.B. „Quick Freeze“-
33 Verfahren oder „Data Preservation“-Abfragen durch Behörden) als effektivere Alternative
34 zur Strafverfolgung im Internet etabliert. Diese Methoden müssen auch in Deutschland
35 stärker umgesetzt werden.
36

37 Webseiten mit sexuellen Kindesmissbrauchs-Darstellungen müssen von den Host-
38 Rechnern physisch entfernt werden. Die Regel „Löschen statt Sperren“ gilt als
39 wirksamstes Prinzip, da Internetsperren von Benutzern leicht umgangen werden und die
40 Sperrlisten im schlimmsten Fall als „Gelbe Seiten“ verwendet werden können.
41 Sperrungen von Internetseiten sind damit kein wirksames Mittel zur Bekämpfung von
42 sexuellem Kindesmissbrauch – als flankierende Maßnahme sind sie sogar

1 kontraproduktiv. Internetsperren können deshalb keine Ergänzung und auf keinen Fall
2 eine Alternative zum Löschen von Inhalten darstellen.

3
4 Eine staatliche Sperrinfrastruktur kann auch dazu führen, dass legale Unterverzeichnisse
5 und Subdomains gesperrt werden („overblocking“). Außerdem ist zu befürchten, dass
6 eine solche Infrastruktur, einmal geschaffen, auch für andere Zwecke genutzt wird.

7
8 Löschen ist ohne weiteres möglich (siehe z.B. die Cambridge-Studie zu „Phishing“) –
9 insbesondere da die meisten Webseiten auf den bekannten Sperrlisten aus den USA und
10 Westeuropa, nicht aber aus sog. „Failed States“ stammen. Transnationale Netzwerke
11 ermöglichen dabei eine schnelle Löschung der Inhalte. Laut der eco-Beschwerdestelle
12 entfernen Host-Provider in Deutschland gespeicherte inkriminierte Inhalte binnen weniger
13 Minuten, höchstens innerhalb von Stunden. Host-Provider im Ausland entfernen 50%
14 innerhalb von 5 Tagen und etwa 95% binnen 14 Tagen. Diese Zeitspannen sind aber bei
15 der Bekämpfung der sexuellen Darstellung von Kindesmissbrauch unzureichend.

16
17 Deshalb ist die internationale Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden (z. B. Interpol)
18 und den Einrichtungen der Selbstregulierung der IT-Branche (z. B. INHOPE) äußerst
19 wichtig, um schnelle Löscheinbarungen zur Bekämpfung von sexuellem
20 Kindesmissbrauch durchzusetzen. Die Zusammenarbeit sollte intensiviert und strukturell
21 ausgebaut werden. Die Löschung sollte möglichst schnell und unbürokratisch
22 geschehen.

23 24 **VIII. Einrichtung von „Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften“**

25 Die Einrichtung und Stärkung der IT-Kompetenz bei Polizei und Staatsanwaltschaften ist
26 essentiell für eine verbesserte und effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im
27 virtuellen Raum. Um in neuen Medien und insbesondere elektronischen
28 Kommunikationsnetzen zügig und zielgerichtet polizeilich und strafrechtlich ermitteln zu
29 können, ist daher die Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ebenso wie
30 Internetdienststellen in allen Bundesländern anzuregen. Die Bündelung der IT-
31 Kompetenz wird der hohen Komplexität und den Anforderungen der Ermittlungen in
32 neuen Medien gerecht und kommt, insbesondere mit Internetdienststellen, auch den von
33 Straftaten betroffenen Nutzern entgegen, da im Medium selbst eine Anlaufstelle
34 vorhanden ist.

35
36 Anknüpfend an eine zu verbessernde internationale Zusammenarbeit der
37 Ermittlungsbehörden und eine zu intensivierende Kooperation mit Meldestellen wie
38 INHOPE (s.o.) ist eine enge Abstimmung von Internet-Zugangsanbietern,
39 Ermittlungsbehörden und Internetnutzerverbänden zu realisieren. Dadurch können für
40 alle Akteure im Kampf gegen die Verbreitung von sexuellen Kindesmissbrauchs-
41 Darstellungen im Internet die Möglichkeiten verbessert werden, sich gemeinsam und
42 gegenseitig über die diesbezügliche Rechtslage, die technischen Möglichkeiten und
43 Verbesserungsmöglichkeiten („best practice“) kontinuierlich zu informieren und den

1 aktuellen Kenntnisstand zu verbessern – gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von
2 Sachverstand aus Staaten, die schon immer ohne Vorratsdatenspeicherung operierten
3 (z.B. Österreich).
4

5 **VIII. Entschädigung für Opfer des sexuellen Missbrauchs**

6 Bereits nach § 1 des Opferentschädigungsgesetzes können Opfer sexuellen
7 Missbrauchs auf Antrag Versorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen
8 Folgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes
9 erhalten.
10

11 Die durch die neueren Forschungsergebnisse bestätigte Gefahr schwerer psychischer
12 Schädigungen auch bei Missbrauch von Kindern, der nicht von körperlichen Übergriffen,
13 sondern „nur“ von psychischer Gewalt begleitet ist, verlangt einen staatlichen
14 Opferschutz auch im Hinblick auf diese Folgen, die gerade die schwächsten Mitglieder
15 der Gesellschaft treffen.
16

17 Vorbild können die Länder sein, die durch Verfahrensvereinfachungen und durch
18 organisatorische Maßnahmen dafür Sorge getragen haben, dass diesen Opfern eine
19 angemessene und sensible Behandlung widerfährt. Auch hat der Bundesrat in seiner
20 EntschlieÙung vom 21.09.2007 (BR-Drs. 541/07) die Bundesregierung aufgefordert hat,
21 gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für ein zukunftsfähiges, auf spezielle
22 Bedürfnisse von Gewaltopfern zugeschnittenes Entschädigungssystem zu erarbeiten.
23